

SATZUNG
ÜBER DIE ENTSORGUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN UND
GESCHLOSSENEN GRUBEN
VOM 05. DEZEMBER 1994

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 05. Dezember 1994 folgende Satzung, zuletzt geändert am 19.11.2018, beschlossen:

(Änderungssatzungen siehe „Anmerkungen“)

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 45 b Abs. 2 Wassergesetz.

§ 2

Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlosse-

ne Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. § 45 b Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz bleibt unberührt.

- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der öffentlichen Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und in solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.
- (4) Eine Befreiung zur Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers wird dem nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf Antrag insoweit und in solange erteilt, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlammes bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Abfuhr zu erbringen.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines fachlich geeigneten Unternehmers nachzuweisen. Dies gilt auch für die Dichtigkeit von geschlossenen Gruben.

- (3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben darf nur häusliches Abwasser eingeleitet werden. Nicht eingeleitet werden dürfen Regenwasser sowie Stoffe, die geeignet sind,
- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen, geschlossenen Gruben und öffentlichen Abwasseranlagen zu beeinträchtigen,
 - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über die Ausschlüsse für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.

§ 4

Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Abs. 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Abs. 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen und der geschlossenen Gruben verantwortlich. Die Stadt ist berechtigt, die Gruben und Kleinkläranlagen jederzeit zu kontrollieren. Sie beauftragt einen Abfuhrunternehmer mit dem Transport und übernimmt die Behandlung des Abwassers in ihrem Klärwerk.

§ 5

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen
- die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
 - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. 1 und 2 ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinklä-

anlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

II. Gebühren

§ 7

Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine **Kläargebühr** sowie eine **Abfuhrgebühr** in Höhe der jeweils der Stadt für die Leerung der Anlage in Rechnung gestellten Abfuhrkosten.
- (2) Maßstab für die Klär- sowie die Abfuhrgebühr ist die mit der Meßeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Meßeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenhöhe

(1) Die **Klärggebühr** beträgt

a) für **Kleinkläranlagen**

-Mehrkammer-Absetzgruben	34,80 EUR
-Mehrkammer-Ausfaulgruben	23,20 EUR
-Kläranlagen mit Biologie	34,80 EUR

b) für **geschlossene Gruben** 4,94 EUR

je cbm Abwasser/Schlamm.

(2) Die **Abfuhrgebühr** beträgt 30,34 EUR
je cbm Abwasser/ Schlamm.

(3) Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 10

Entstehung, Fälligkeit, Teilzahlungen

(1) Die **Gebührens**schuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die **Klärggebühr** nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a) und b) sowie die **Abfuhrgebühr** nach § 9 Abs. 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des **Gebührenbescheids** zur Zahlung fällig.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überlässt;
 2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. entgegen § 3 Abs. 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 5. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 6. entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Anmerkung:

§§3,5,7,8,9 und 10 i. d. F. der Änderungssatzung vom 16.02.1998

Inkrafttreten: 01.01.1995

§ 9 i. d. F. der Änderungssatzung vom 26.07.1999

Inkrafttreten: 01.08.1999

§ 9 i. d. F. der Änderungssatzung vom 17.04.2000

Inkrafttreten: 01.05.2000

§ 9 i. d. F. der Euro-Anpassungssatzung vom 24.09.2001

Inkrafttreten: 01.01.2002

§ 9 i. d. F. der Änderungssatzung vom 19.11.2001

Inkrafttreten: 01.12.2001; vorrangig vor der Euro-Anpassungssatzung vom 24.09.2001

§ 9 i. d. F. der Änderungssatzung vom 25.11.2002

Inkrafttreten: 01.02.2002

§ 9 i. d. F. der Änderungssatzung vom 25.11.2002

Inkrafttreten: 01.05.2003

§ 9 i. d. F. der Änderungssatzung vom 23.12.2004

Inkrafttreten: 01.01.2005

§ 9 i. d. F. der Änderungssatzung vom 18. März 2006

Inkrafttreten: 01.01.2006

§ 2 Abs.4 i. d. F. der Änderungssatzung vom 12.06.2010

Inkrafttreten: 13.06.2010

§ 9 Abs. 1b und Abs. 2 i. d. F. der Änderungssatzung vom
03.03.2012 (Bekanntmachung)

Gemeinderatsbeschluss: 27.02.2012

Inkrafttreten: (Tag nach der Bekanntmachung)

§ 9 Abs. 1b i. d. F. der Änderungssatzung vom
15.12.2012 (Bekanntmachung)

Gemeinderatsbeschluss: 10.12.2012

Inkrafttreten: 01.01.2013

§ 9 Abs. 1b und Abs. 2 i. d. F. der Änderungssatzung vom
21.12.2013 (Bekanntmachung)

Gemeinderatsbeschluss: 16.12.2013

Inkrafttreten: 01.01.2014

§ 9 Abs. 1b i. d. F. der Änderungssatzung vom
20.12.2014 (Bekanntmachung)

Gemeinderatsbeschluss: 15.12.2014

Inkrafttreten: 01.01.2015

§ 9 Abs. 1b und Abs. 2 i. d. F. der Änderungssatzung vom
19.12.2015 (Bekanntmachung)

Gemeinderatsbeschluss: 14.12.2015

Inkrafttreten: 01.01.2016

§ 9 Abs. 1b i. d. F. der Änderungssatzung vom
17.12.2016 (Bekanntmachung)
Gemeinderatsbeschluss: 12.12.2016
Inkrafttreten: 01.01.2017

§ 9 Abs. 1b i. d. F. der Änderungssatzung vom
01.12.2018 (Bekanntmachung)
Gemeinderatsbeschluss: 19.11.2018
Inkrafttreten: 01.01.2019